



EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Einladung und Botschaft zur

ORDENTLICHEN VERSAMMLUNG DER EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Mittwoch, 6. Juni 2012, 20.00 Uhr, in der Turnhalle Hünibach

Traktanden

1. Gebührenreglement 2012. Beratung und Genehmigung.
2. Oberstufenschule Hünibach, Turn- und Fussballplatz. Erstellung eines Kunststoffrasenspielfeldes. Genehmigung des notwendigen Verpflichtungskredites.
3. Oberstufenschule Hünibach, Pausenplatz. Erstellung einer Skateanlage. Genehmigung des notwendigen Verpflichtungskredites.
4. Stiftung für Betagte Hilterfingen-Hünibach, Kauf der Parzelle Nr. 506, Hünibach. Darlehensgewährung durch die Einwohnergemeinde Hilterfingen. Beratung und Beschlussfassung.
5. Dorfstrasse, Hilterfingen, Neugestaltung des Oberbelags im Bereich des „Dorfkerns“. Beratung und Beschlussfassung.
6. Werkhof Hilterfingen, Ersatzanschaffung Kommunalfahrzeug für den Bucher City King 80. Genehmigung des Verpflichtungskredites.
7. Datenschutzbericht 2011. Kenntnisnahme.
8. Kenntnisnahme von Abrechnungen.
9. Orientierungen
10. Verschiedenes

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

Ueli Egger

Jürg Arn

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die amtliche Einladung und Ausschreibung zur Gemeindeversammlung erfolgt zweimal im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun sowie durch schriftliche Einladung an alle Haushaltungen. Mit der vorliegenden Botschaft möchte der Gemeinderat die Stimmberechtigten orientieren und die Versammlung vorbereiten.

1. Gebührenreglement 2012. Beratung und Genehmigung.

Referent

Gerhard Beindorff, Vizegemeindepräsident

Bericht

Im Rahmen der Vorrevision der Jahresrechnung 2010 hat der ROD, Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes, das interne Kontrollsystem (IKS) im Bereich der Gebühren in der Funktion 101 „Übrige Rechtspflege“ geprüft. Grundlage für die Rechnungsstellung durch die Gemeinde bildet das Gebührenreglement inklusive Gebührentarif vom 16. Januar 1997.

Aufgrund des Berichtes des eingangs erwähnten Revisionsorgans und weil sich in der Zwischenzeit verschiedene Neuerungen ergeben haben, hat der Gemeinderat ein neues Gebührenreglement ausarbeiten lassen. Dieses richtet sich vorwiegend nach dem Musterreglement des Kantons und wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung vorgeprüft. Diese Vorprüfung hat nur kleinere Korrekturen und/oder Empfehlungen ergeben, welche im Reglement zum grössten Teil noch berücksichtigt wurden. So sind Dienstleistungen, welche durch die Gemeindeverwaltung nicht mehr zu erbringen sind (z.B. Pass- und Identitätskartenanträge sowie Lottogesuche) gestrichen worden. Auf der anderen Seite gibt es Bereiche (z.B. Einbürgerungswesen), welche detaillierter aufgenommen wurden. Auch im Baubewilligungsverfahren wurden einige Anpassungen vorgenommen.

Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken. Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein. Führt die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte, so kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall ganz oder teilweise davon absehen.

Die Aufwandgebühren I und II werden in einem Gebührentarif (Verordnung) durch den Gemeinderat beschlossen.

Der Gemeinderat hat das neue Gebührenreglement anlässlich seiner Sitzung vom 31. Oktober 2011 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – genehmigt. Dagegen wurde in der Folge das Referendum ergriffen und die laut Gemeindeordnung nötigen Unterschriften von 3 % der Stimmberechtigten beigebracht. Somit wird das Geschäft nun der Gemeindeversammlung zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet.

Im Anhang zu dieser Botschaft finden Sie den Vergleich vom bisherigen zum neuen Reglement.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das Gebührenreglement 2012 zu genehmigen.

2. Oberstufenschule Hünibach, Turn- und Fussballplatz. Erstellung eines Kunststoffrasenspielfeldes. Genehmigung des notwendigen Verpflichtungskredites.

Referentin

Elisabeth Herren, Gemeinderätin

Bericht

Der Sport- und Fussballplatz in der Oberstufenschule Hünibach (OSH) dient dem Schulbetrieb wie auch verschiedenen Vereinen, vornehmlich dem FC Hünibach. Dadurch wird der Fussballplatz seit Jahren tagsüber bis spät abends, inklusive an den Wochenenden, sehr stark belastet. Der Rasen ist über die Jahre durch die hohe Beanspruchung nun so verdichtet, dass das anfallende Regenwasser zum Teil nicht mehr abfließt. Die Drainageleitungen liegen einige Meter unter dem Rasen und können nicht mehr gespült werden, da die Ablagerungen während den vergangenen Jahren die Leitungen verstopft haben. Der Fussballplatz musste in den letzten Jahren mit jeweils sehr hohem Aufwand (Vertikultieren, Lochen, Sanden, Einsetzen von Rasenziegeln, etc.) saniert werden. Dieser Aufwand generiert jährliche Kosten zwischen Fr. 15'000.00 bis Fr. 35'000.00 (zusätzlich zu den üblichen Unterhaltskosten von ca. Fr. 68'000.00). Die letzte grössere Rasen-Teilsanierung wurde im Jahr 2001 ausgeführt. Da das Rasenfeld trotz hoher jährlicher Kosten nicht mehr den Anforderungen entsprechend unterhalten werden kann, drängt sich eine Gesamtsanierung auf.

Die hohe Beanspruchung spricht aus heutiger Sicht für einen Fussballbetrieb auf einem Kunststoffrasenplatz, auf welchem eine wesentlich höhere Belegungsdichte und ein längerer Spielbetrieb während des Jahres möglich sind. Auch die Betriebskosten sprechen für ein Kunststoffrasenspielfeld.

Das vorliegende Projekt wurde mit dem Leiter Sportplatzkommission Fussballverband Bern/Jura, Peter Bachmann, besprochen und vor Ort ausgemessen. Vor Baubeginn muss zuhänden der Sportplatzkommission des Schweizerischen Fussballverbandes das Gesuch zur Genehmigung eines turniergerechten Spielfeldes eingereicht werden. Das Spielfeld muss die Mindestmasse von 92.00 m x 62.00 m aufweisen. Somit wird der Fussballplatz im Rahmen dieses Projektes um 0.80 m in der Breite vergrössert werden. Die Länge mit 92.00 m kann beibehalten werden. Um den minimal vorgeschriebenen Zonenabstand (Zaun Seite Gewerbezentrum) zu erreichen, muss der Fussballplatz um 1.00 m nach oben Richtung Schulhäuser verschoben werden.

Das Projekt beinhaltet den kompletten Aufbau (Foundationsschicht, Flächendrainage, Bituminöse Beläge, Randabschlüsse, integrierte Bewässerungsanlage, Kunststoffrasen, Umzäunung, Geräteausstattung und gedeckte Spielerbänke) bis zum fertigen Kunststoffrasenspielfeld. Bei der Bewässerungsanlage wurde speziell darauf geachtet, dass möglichst kein Trinkwasser eingesetzt wird. Da bei der Turnhalle eine Regenwasserleitung (Hangwasser) verlegt ist, sieht das Projekt einen 25'000 Liter-Wassertank, erdverlegt, mit Filter, Pumpe und Überlauf, vor, damit dieses Regenwasser eingeleitet und zur Bewässerung genutzt werden kann, was ökologisch trotz den einmaligen Einbaukosten sinnvoll ist.

Das Projekt beinhaltet:

Hauptfeld 92.00 m x 62.00 m

Qualifloor TAT Challenger-FIFA 1 zertifiziert. Verfülltes Kunstrasensystem auf elastischer Tragschicht, monofil texturiert, Florhöhe 40 mm (EPDM braun)

Installationen	Fr. 34'000.00
Erdarbeiten (Aushub, Planum, Abfuhr, etc.)	Fr. 83'070.00
Flächendrainage (Sickerrohre, Schächte, Leitungen, etc.)	Fr. 52'100.00
Foundationsschicht 40 cm (Wand- + Planiekies, Splittfilter, etc.)	Fr. 180'100.00
Randabschlüsse (Betonbundsteine)	Fr. 20'460.00

Bituminöse Beläge	Fr. 151'200.00
Kunststoffrasen (Dämpfungsschicht, Rasen verfüllt, Markierungen)	Fr. 531'540.00
Geräteausstattung (Fussballtore kompl.)	Fr. 5'600.00
Bewässerungsanlage kompl. inkl. Tank etc. verlegt und montiert	Fr. 117'500.00
Umzäunung	Fr. 28'000.00
Gedeckte Spielerbänke	Fr. 10'000.00
Bewilligungen (AWA, SFV), Unvorhergesehenes und Reserve	Fr. 82'726.30
MwSt. 8 %	<u>Fr. 103'703.70</u>
Total Kunststoffrasenspielfeld	Fr. 1'400'000.00

Die Finanzierung wird durch die Einwohnergemeinde Hilterfingen sichergestellt. Die Einwohnergemeinde Oberhofen wird im Rahmen des bestehenden Finanzierungsmodells für die OSH Hünibach ihren Kostenanteil tragen. Gemäss dieser Kostenteilvereinbarung beteiligt sich die Gemeinde Oberhofen im Verhältnis zur Schülerzahl (Schulbetrieb) und Einwohnerzahl (Freizeitbetrieb) mit 1/60 pro Jahr und einer Verzinsung von 1 % an den Kapitalkosten. Der FC Hünibach wird Fr. 300'000.00 an die Erstellungskosten beisteuern und leistet damit einen beachtlichen Einsatz für einen Sportverein. Es darf damit gerechnet werden, dass das Projekt aus dem Sportfonds des Kantons Bern mit einem Beitrag von Fr. 125'000.00 unterstützt wird. Die restlichen Erstellungskosten trägt die Einwohnergemeinde Hilterfingen.

Finanzierungsmodell

Erstellung Kunststoffrasenspielfeld	Fr. 1'400'000.00
Beitrag aus dem Sportfonds des Kantons Bern (Richtpreis)	Fr. -125'000.00
FC Hünibach	<u>Fr. -300'000.00</u>
Gemeinde Hilterfingen (und Oberhofen via OSH Finanzierungsmodell)	Fr. 975'000.00

Die jährlichen Betriebskosten sind für einen Kunststoffrasen günstiger gegenüber einem Naturrasen. Die Differenz liegt zwischen Fr. 12'000.00 bis Fr. 15'000.00.

Unterhalt

Wöchentlich muss der Platz mit dem Bürstengerät abgeschleppt werden; ab Februar bis November wird das Granulat monatlich maschinell aufgenommen, gereinigt und wieder eingebaut. Einmal pro Jahr wird das Granulat ergänzt. Dazu kommen die wöchentlichen Reinigungsarbeiten (Papier, Laub, etc.) durch die Hauswarte. Die Stadt Thun besitzt die nötigen Geräte und Maschinen zur Pflege und Unterhalt des Kunststoffrasens und ist bereit, mit der Einwohnergemeinde Hilterfingen einen Unterhaltsvertrag abzuschliessen.

Jährlicher Unterhalt (die Preise verstehen sich als Richtpreise)	
Stadt Thun	Fr. 30'000.00
Hauswart	Fr. 12'000.00
Winterdienst	<u>Fr. 11'000.00</u>
Total jährlicher Unterhalt	Fr. 53'000.00

Die Finanzierung des jährlichen Unterhalts ist wie folgt vorgesehen:

Unterhalt	Fr. 53'000.00
Anteil FC Hünibach	Fr. 26'500.00
Anteil Gemeinde Hilterfingen	Fr. 26'500.00

Die Lebensdauer eines Kunststoffrasens wird zum heutigen Zeitpunkt auf 15 Jahre geschätzt. Durch die Einsparung an Unterhaltskosten von jährlich Fr. 12'000.00 bis Fr. 15'000.00 werden die Kosten für den Ersatz des Oberbaus in 15 Jahren grösstenteils finanziert.

Es ist dem Gemeinderat bewusst, dass diese Investition einzigartig ist. Der Gemeinderat unterstützt alle Vereine in der Gemeinde mit jährlichen Beiträgen. Kein Amateurfussballklub kann eine Sportanlage selber finanzieren. Der FC Hünibach ist mit über 345 Mitgliedern eine wichtige Stütze in der Jugend- und Freizeitarbeit der Gemeinde. Die Vereinsverantwortlichen leisten mit viel ehrenamtlicher Arbeit einen wertvollen Beitrag zu Gunsten der Dorfgemeinschaft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das Projekt zu genehmigen und den Investitionskredit von Fr. 1'400'000.00 zu bewilligen.

3. Oberstufenschule Hünibach, Pausenplatz. Erstellung einer Skateanlage. Genehmigung des notwendigen Verpflichtungskredites.

Referentin Elisabeth Herren, Gemeinderätin

Bericht

Im März 2009 haben zwei Schüler der Oberstufenschule Hünibach bei den beiden Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen eine Petition mit 98 Unterschriften für den Bau eines „Skate-Park Rechtes Thunerseeufer“ eingereicht. Verschiedene Gespräche mit umliegenden Gemeinden ergaben keine Anhaltspunkte für eine gemeinsame Lösung und so verblieb das Anliegen auf der Pendenzenliste des Gemeinderates.

Im Juni 2011 wurde durch die Liegenschaftsverwaltung dieses Geschäft wieder aufgenommen. Zusammen mit der Schulleitung, einem Skate-Experten und den beteiligten Schülern wurde ein Standort auf dem Areal der Oberstufenschule festgelegt. Es handelt sich um einen Aussenpausenplatz auf der Seite Eichbühl. Der vorgesehene Standort ist relativ geschützt und es sind kaum Immissionen, weder für den Schulbetrieb noch für benachbarte Wohnliegenschaften zu befürchten.

Vorprojekt

Durch die Firma Bowl Construction AG, Neuwilen (Marktleaderin Schweiz), wurde nach Besichtigung des ausgewählten Platzes ein Vorprojekt über einen kleinen multifunktionalen Skatepark für Rollsportarten ausgearbeitet. Der Park soll den Anforderungen der Skate- und BMX-Szene von Hilterfingen gerecht werden und kann in das bestehende Gelände eingefügt werden.

Die Kosten werden wie folgt veranschlagt:

Aushub, Wasserfassung und Kofferrung	Fr.	22'000.00
Beton und Metall	Fr.	106'000.00
Gartengestaltung und Infrastruktur	Fr.	8'000.00
Honorare und Bewilligungen	Fr.	<u>24'000.00</u>
Total Kostenschätzung (+/- 15 %)	Fr.	160'000.00

Finanzierung

Der Bruttokredit wird wie folgt aufgeteilt:

Beitrag aus dem Fonds Anzeiger Verwaltungskreis Thun	Fr.	30'000.00
Beitrag aus dem Gemeindeverschönerungsfonds Fritz Grütter	Fr.	30'000.00
Richtbeitrag Sportfonds Kanton Bern	Fr.	<u>30'000.00</u>
Total	Fr.	90'000.00

Somit verbleibt für die Gemeinde ein Nettobetrag von Fr. 70'000.00.

Der Nettobetrag fliesst als Investition in die Rechnung des Schulverbandes ein. Gemäss Kostenteilvereinbarung ist die Gemeinde Oberhofen verpflichtet, sich mit 1/60 pro Jahr und einer Verzinsung von 1 % am Projekt zu beteiligen.

Die einzelnen Arbeitsgattungen dieses Projekts können regional ausgeschrieben werden.

Betrieb der Anlage

Der Gemeinderat will von Anfang an dafür sorgen, dass der Betrieb der Anlage geordnet verläuft und dass sie sich nicht zu einem unerwünschten Treffpunkt für „herumhängende“ Jugendliche entwickelt. Es werden verschiedene Massnahmen ins Auge gefasst, wie:

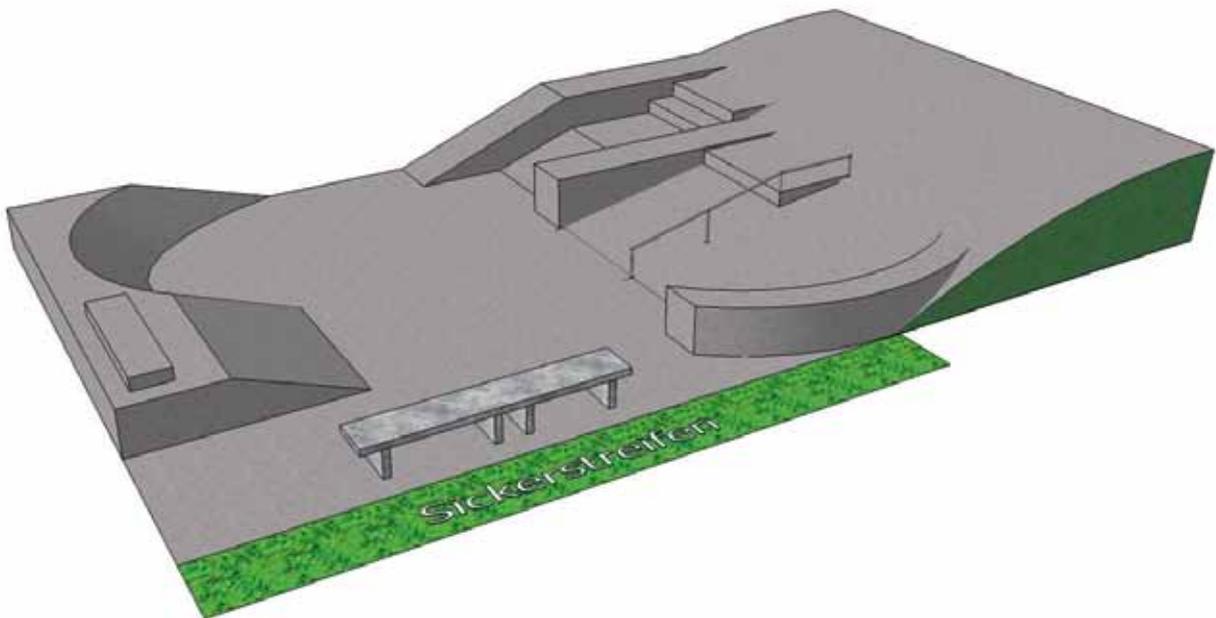
Fixe Öffnungs- und Schliessungszeiten, Einbindung von Jugendlichen zur Gewährleistung eines geordneten Betriebs (sog. Securitys) die für ihre Aufgabe ausgebildet werden sowie periodische Überwachung durch die Firma Securitas AG.

Fazit

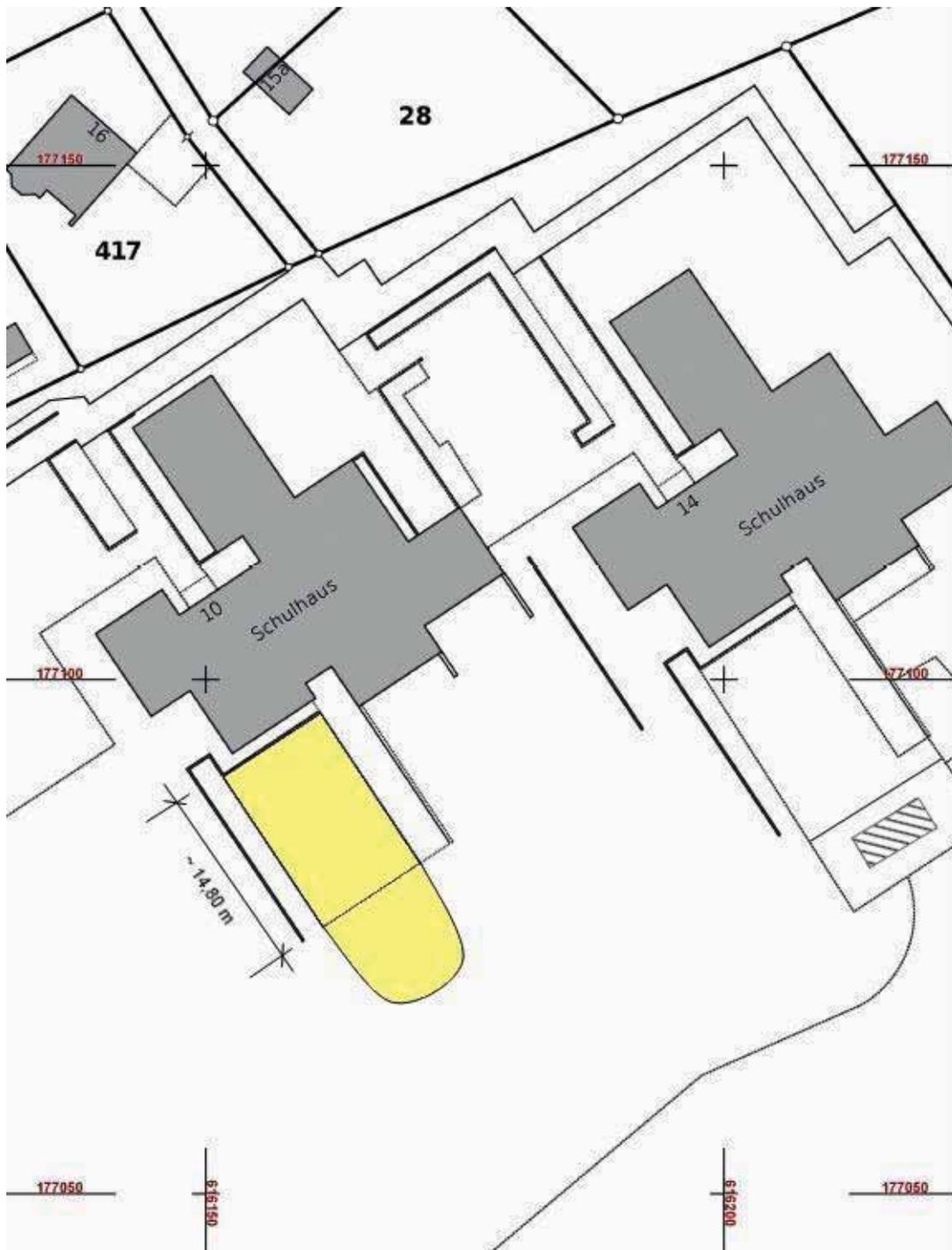
Die Anlage soll in erster Linie den Schülerinnen und Schülern der Oberstufenschule Hüni- bach zur Verfügung stehen. Sie soll aber auch als willkommene Ergänzung und Erweiterung des ansonsten eher spärlichen Freizeitangebotes für die Jugendlichen unserer Ge- meinde dienen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das Projekt zu genehmigen und die Finan- zierung gemäss vorliegendem Entwurf, d.h. den Bruttokredit von Fr. 160'000.00, gutzu- heissen.



Modell der geplanten Skateanlage
(Änderungen bleiben vorbehalten)



Situationsplan OSH mit gelb eingezeichnetem Standort der geplanten Skateanlage

4. Stiftung für Betagte Hilterfingen-Hünibach, Kauf der Parzelle Nr. 506, Hünibach. Darlehensgewährung durch die Einwohnergemeinde Hilterfingen. Beratung und Beschlussfassung

Referent Ueli Egger, Gemeindepräsident

Bericht

Das Alters- und Pflegeheim Seegarten (APH Seegarten), Platanenweg 1, Hünibach, möchte auf der angrenzenden Bauparzelle der Erbgemeinschaft Brunner Alterswohnungen errichten. Weil der Betrieb in den nächsten Jahren baulich einer Gesamtanierung und Erweiterung unterzogen werden muss, sollen die Alterswohnungen erst später realisiert werden. Das Alters- und Pflegeheim Seegarten möchte aber die Gelegenheit nicht verpassen, die zum heutigen Zeitpunkt angebotene Landparzelle zu erwerben. Die Gemeinde begrüsst und unterstützt das Vorhaben, das Angebot an altersgerechten Wohnmöglichkeiten am bestehenden und angrenzenden Standort zu erweitern. Aus diesem Grund hat die Gemeinde ein grundsätzliches Interesse, dem APH Seegarten den Erwerb der zum Verkauf stehenden Bauparzelle mittels eines Darlehens zu ermöglichen.

Projekt

Die Stiftung Alters- und Pflegeheim Seegarten möchte auf der Nachbarparzelle der Erbgemeinschaft Brunner in den kommenden Jahren Alterswohnungen realisieren. Die Stiftung wird jedoch mit dem eigenen geplanten Erneuerungs- und Ausbauprojekt finanziell stark belastet. Deshalb ist eine gleichzeitige Realisierung beider Projekte für die Stiftung aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Weil die Erbgemeinschaft Brunner die Baulandparzelle Nr. 506 zum heutigen Zeitpunkt exklusiv dem Alters- und Pflegeheim Seegarten zu einem attraktiven Preis zum Kauf anbietet, soll das Bauland bereits heute durch die Stiftung erworben werden. Der Stiftungsrat ist daher mit dem Antrag an den Gemeinderat gelangt, ihm für die Finanzierung des Baulandes ein Darlehen zu gewähren.

Der Kaufpreis für die 2'607 m² umfassende Bauparzelle beträgt 1,5 Millionen Franken (Fr. 580.00 pro m²). Die Erbgemeinschaft Brunner stellt bei dem vorliegenden günstigen Angebot die Bedingung, dass bezahlbare altersgerechte Mietwohnungen realisiert werden. Das Bauland soll daher der Spekulation entzogen werden.

Das zum Erwerb des Baulandes nötige Darlehen von 1,5 Mio. Franken wird der Gemeinde durch das APH Seegarten zu Vorzugskonditionen verzinst werden. Die Gemeinde kann das Darlehen aus eigenen Mitteln finanzieren und erhält eine bescheidene Rendite auf dem investierten Kapital sowie grundbuchlich zu sichernde Vorkaufs- und Übernahmerechte für den Fall, dass die Stiftung für Betagte Hilterfingen-Hünibach ihr vorgesehene Projekt nicht innert einer gewissen Frist realisieren wird oder kann.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Der Souverän unterstützt das Projekt von Alterswohnungen auf der Parzelle Nr. 506 (Seegarten), Hünibach.
2. Die Gemeinde gewährt dem Alters- und Pflegeheim Seegarten zum Erwerb des Baulandes ein verzinsliches grundpfandgesichertes Darlehen von 1,5 Millionen Franken zu Vorzugskonditionen.
3. Im Rahmen eines Darlehensvertrages regelt der Gemeinderat die weiteren Vertragsmodalitäten, wie grundbuchlich zu sichernde Vorkaufs- und Übernahmerechte bei einer Nichtrealisierung der Alterswohnungen.



Situationsplan mit Parzelle Nr. 506, „Seegarte“, Hünibach

5. Dorfstrasse, Hilterfingen, Neugestaltung des Oberbelags im Bereich des „Dorfkerns“. Beratung und Beschlussfassung.

Referent Roland Bühlmann, Gemeinderat

Bericht

Dorfzentrum Hilterfingen

Hilterfingen hat sich am Hang des rechten Thunerseeufers entlang der Dorfstrasse entwickelt. Die historischen Zentren Chartreuse, Hünibach-Dorf (Choleren) und Hilterfingen haben sich auf Grund der attraktiven Lage rasch zu einer fast flächigen Agglomerationsstruktur verbunden. Mit dem Bau der Kantonsstrasse entstand eine Verlagerung der historisch gewachsenen wirtschaftlichen Aktivitäten in deren Richtung. Das Leben und die wirtschaftlichen Aktivitäten drohen aus den historischen Dorfkernen abzufließen. Aufgrund der aktuellen baulichen Entwicklung besteht zudem zunehmend die Gefahr, dass die ursprünglichen Zentren zusätzlich zur Entvölkerung auch ihre städtebauliche Identität und Qualität verlieren. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, im Rahmen der Ortsplanung diese Zentren von Hilterfingen zu stärken.

Erneuerung der Dorfstrasse

Die aktuelle Sanierung der Strasse im Dorf Hilterfingen hat den Anlass gegeben, nicht nur den Strassenkörper zu sanieren, sondern zusätzlich die örtlichen Qualitäten und Potenziale zu prüfen und gestalterische Aufwertungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dazu wurde ein Landschaftsarchitekturbüro beauftragt, das bestehende Projekt hinsichtlich der folgenden Ziele zu prüfen:

- Das historische Ortszentrum von Hilterfingen soll aufgewertet werden.
- Identifikationsstiftende bauliche Elemente sind in die Gestaltung aufzunehmen und weiter zu entwickeln.
- Die historischen Gebäude im Zentrum des Dorfs Hilterfingen sollen besser präsentiert und inszeniert werden.
- Der Langsamverkehr und die Sicherheit im Dorfzentrum sollen gefördert werden.
- Die Gestaltung soll verschiedene Aktivitäten fördern und das Zentrum beleben.
- Das lokale Gewerbe soll gestärkt werden.

Projekt

Das Projekt sieht vor, die Dorfstrasse in einem ruhig verlaufenden, leicht geschwungenen Band vom Gebäude Nr. 35 über den Hauptplatz beim Lebensmittelladen bis zur Primarschule Dorf zu führen. Es bildet das Rückgrat der Gestaltung. Die „Pfortner“ am Eingang und Ausgang des Dorfzentrums sind mit jeweils ein bis zwei Bäumen sowie Bodenmarkierungen versehen und zeigen den Zentrumsbereich auf. Durch die Gestaltung wird der Verkehr beruhigt und die Sicherheit, vor allem für die Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrende, erhöht. Die Gebäude entlang der Talseite der Strasse werden durch eine einheitliche Belagsfläche verbunden. Stufen und topografische Anpassungen werden aus dieser Fläche heraus modelliert. Durch die Einheitlichkeit des Sockels werden die Gebäude im Dorfzentrum durch eine dezente aber einheitliche Art präsentiert und in Wert gesetzt. Ein Hauptplatz in der Mitte des Dorfes fasst die unmittelbar anliegenden Läden zu einer stimmigen Einheit zusammen. Er bietet verschiedene Sitzgelegenheiten unter schattenspendenden Bäumen und lädt zum Verweilen ein. Ein sicheres Nebeneinander von Verkehr, Fussgängern und Kurzparkplätzen ist dadurch sichergestellt.

Mitwirkung und Partizipation

Die Neugestaltung betrifft die Anstösser der Dorfstrasse direkt. Der Grenzverlauf der Parzellen ermöglicht die Führung eines gesicherten Trottoirbereichs ausschliesslich im öffentlichen Raum nicht. Die Bereitschaft der Anstösser, die geplante Gestaltung mitzutragen, ist deshalb eine zentrale Voraussetzung für die Realisierung des Projekts. Die Gemeinde hat deshalb vier Veranstaltungen organisiert, an welchen die speziellen parzellenbezogenen Fragen diskutiert und nach gemeinsamen Lösungen gesucht wurden. Diejenigen Anwohnenden, die an den vorgenannten Anlässen teilgenommen haben, haben sich durchwegs positiv zum vorgesehenen Projekt geäussert.

Kosten

Die Kosten von Fr. 285'000.00 setzen sich zusammen aus dem Strassenbelag, der Infrastruktur für die Begegnung und für das Verweilen im Dorf, wie Brunnensanierung, Sitzbänke, Bäume, Pflanzflächen sowie notwendige Strassenmarkierungen und die Ausgestaltung der erweiterten Neben- und Trottoirbereichen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das Projekt zu genehmigen und den erforderlichen Investitionskredit von Fr. 285'000.00 zu bewilligen.



Dorfeingang Seite Hünibach



Dorfeingang Seite Oberhofen

6. Werkhof Hilterfingen, Ersatzanschaffung Kommunalfahrzeug für den Bucher City King 80. Genehmigung des Verpflichtungskredites.

Referentin

Elisabeth Herren, Gemeinderätin

Bericht

Der Fahrzeugpark des Werkhofs umfasst diverse Nutzfahrzeuge und Anhänger. Ersatzanschaffungen erfolgen nach einem laufenden Konzept, so dass diese sinnvoll auf verschiedene Jahre verteilt werden können.

Nach der Beschaffung des Kleintraktors „Kubota“ im Jahre 2009 steht nun die Auswechslung des Bucher City King 80 an (Anschaffungsjahr 1997). Dieses Allzweckfahrzeug wird im Winterdienst, als Transportfahrzeug, zur Anlagenpflege und im Forstdienst eingesetzt. Nach 15 „Dienstjahren“ soll es nun durch den Ladog T 1250 ersetzt werden. Dieses Fahrzeug ist der direkte Nachfolger des Bucher City King und wird durch die Firma Bucher vertrieben.

Anhand eines durch die Bau- und Planungskommission und den Werkhof erarbeiteten Pflichtenheftes wurden verschiedene Offerten eingeholt. Die beiden nach einer ersten Auswertung am besten klassierten Fahrzeuge wurden einem Praxistest unterzogen. Aus dem Evaluationsprozess ging der Ladog T 1250 als das am besten geeignete und wirtschaftlich vorteilhafteste Fahrzeug hervor.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 12. März 2012 dem Ersatzkauf des Kommunalfahrzeuges, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, zugestimmt. Das Kostendach ist auf Fr. 130'000.00 festgesetzt worden.

Kosten

Ladog T 1250	Fr.	95'300.00
- Kipperbrücke	Fr.	6'500.00
- Hydrostatische Vierradlenkung	Fr.	5'100.00
- Frontgeräteeinbauvorrichtung	Fr.	3'900.00
- Klimaanlage	Fr.	5'900.00
- Hydraulische Bremse	Fr.	3'000.00
- Steuerblock 3-fach Funktion	Fr.	3'400.00
- Diverses	Fr.	<u>15'205.00</u>
Zwischentotal	Fr.	138'305.00
Rabatt 5 %	Fr.	6'915.00
Währungsrabatt	Fr.	8'000.00
Eintausch Bucher CK 80	Fr.	<u>8'000.00</u>
Zwischentotal	Fr.	115'390.00
MwSt. 8,0 %	Fr.	<u>9'231.00</u>
Total Ladog T 1250	Fr.	124'621.00

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das Kommunalfahrzeug Ladog T 1250 unter der Vorgabe eines Kostendaches von Fr. 130'000.00 anzuschaffen.



Ladog T 1250, Seitenansicht



Ladog T 1250, Frontansicht

8. Kenntnisnahme von Abrechnungen.

a) Oberstufenschule Hünibach, Fenster- und Lamellenstorenersatz

An der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2010 wurde für den Ersatz der Fenster und Lamellenstoren bei der Oberstufenschulanlage Hünibach (Schulhäuser rot und gelb) ein Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 695'000.00 bewilligt.

Die Arbeiten konnten im Januar 2012 abgeschlossen werden und die Abrechnung liegt vor. Der genehmigte Investitionskredit wurde um Fr. 8'574.00 überschritten. Der Hauptgrund dafür liegt darin, dass bei der Fenstermontage die elektrischen Verdunkelungsstoren abmontiert und durch Verdunkelungsvorhänge ersetzt werden mussten.

Die Abrechnung schliesst mit Totalkosten von Fr. 703'574.00 ab und liegt Fr. 8'574.00 bzw. 1,23 % über den budgetierten Kosten. Mit dem Beitrag aus dem kantonalen Gebäudeprogramm von Fr. 41'860.00 schliesst die Abrechnung allerdings trotzdem besser ab als eigentlich vorgesehen.

Bewilligter Kredit Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2010	Fr.	695'000.00
Beanspruchter Kredit	Fr.	703'574.00
Überschreitung	Fr.	8'574.00

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Kreditabrechnung zur Kenntnis zu nehmen.

b) Ausbau / Netzbau Kabelnetz Hilterfingen

An der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2010 hat der Souverän für den Aus- und Netzbau des Kabelnetzes Hilterfingen eine Kreditsumme von Fr. 640'000.00 genehmigt. Die Netzmodernisierung und der Ausbau auf 65/862 MHz wurden abgeschlossen und die Abnahme der Arbeiten erfolgte am 19. Oktober 2011. Mängel wurden keine festgestellt.

Die Abrechnung schliesst mit Kosten von Fr. 594'456.85 ab und liegt Fr. 45'543.15 bzw. 7,12 % unter den budgetierten Finanzmitteln. Die Minderaufwendungen sind vor allem darauf zurückzuführen, dass die Kosten für vorgesehene externe Tiefbauarbeiten nicht ausgeschöpft werden mussten.

Bewilligter Kredit Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2010	Fr.	640'000.00
Beanspruchter Kredit	Fr.	594'456.85
Unterschreitung	Fr.	45'543.15

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Kreditabrechnung zur Kenntnis zu nehmen.

9. Orientierungen

Über hängige Geschäfte des Gemeinderates wird mündlich informiert.

Die Akten liegen 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung Hilterfingen während den Bürozeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Zu dieser Versammlung sind alle Gemeindestimmberechtigten ab 18 Jahren, die seit mindestens drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde haben und angemeldet sind, freundlich eingeladen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär



Ueli Egger



Jürg Arn

Klimaneutral

Die Botschaft zur ordentlichen Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2012 wurde klimaneutral hergestellt. Die Kompensation des CO₂-Ausstosses wird in das Klimaschutzprojekt Waldreservat «Droit du Vallon, Soule-Undervelier, Kanton Jura» investiert.



Der Rohstoff des hier verwendeten Papiers wurde aus kontrollierter Waldbewirtschaftung hergestellt und unterliegt der FSC-Zertifizierung.



Hilterfingen ist eine «urwaldfreundliche» Gemeinde. Die vorliegende Botschaft wurde deshalb auf weiss halbmatt gestrichenes, FSC-Zertifiziertes Papier, 90 gm², gedruckt!

Vergleich Gebührenreglemente 1997/2012

Gebührenreglement 1997	Gebührenreglement 2012
<p>I. Allgemeines</p> <p>1. Gegenstand</p> <p><i>Grundsatz</i></p> <p>Art. 1¹ Die Einwohnergemeinde Hiltterfingen erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.</p> <p>Art. 1² Zusätzlich zu den Gebühren verrechnet sie die notwendigen Auslagen wie Post-, Telefax- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonore, Fotokopien, Gebühren anderer Amtsstellen und Publikationskosten.</p> <p>Art. 1³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.</p>	<p>I. Allgemeines</p> <p>1. Gegenstand</p> <p><i>Grundsatz</i></p> <p>Art. 1¹ Die Gemeinde Hiltterfingen erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.</p> <p>Art. 1² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post-Telefax- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonore, Fotokopien, Gebühren anderer Amtsstellen und Publikationskosten.</p> <p>Art. 1³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.</p>
<p>2. Bemessung</p> <p><i>Kostendeckung Verhältnismässigkeit</i></p> <p>Art. 2¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.</p> <p>Art. 2² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.</p>	<p>2. Bemessung</p> <p><i>Kostendeckung Verhältnismässigkeit</i></p> <p>Art. 2¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühren und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).</p> <p>Art. 2² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.</p>

Art. 2 ³	Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.	Art. 2 ³	Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
<i>Bemessungsarten</i>		<i>Bemessungsarten</i>	
Art. 3	Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.	Art. 3 ¹	Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
---	---	Art. 3 ²	Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.
<i>Gebühren nach Aufwand</i>		<i>Gebühren nach Aufwand</i>	
Art. 4 ¹	Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.	Art. 4 ¹	Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
Art. 4 ²	Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt: a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II	Art. 4 ²	Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt: a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II
Art. 4 ³	Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.	Art. 4 ³	Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
Art. 4 ⁴	Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine halbe Stunde übersteigt.	Art. 4 ⁴	Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.
<i>Pauschalgebühren</i>		<i>Pauschalgebühren</i>	
Art. 5 ¹	Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.	Art. 5 ¹	Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Art. 5 ²	Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKIP) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.	Art. 5 ²	Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKIP) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.
3. Gebührenschuldner/in / Gebührenschuldner			
---		<i>Gebührenschuldner/in</i>	
Art. 6	Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.	Art. 6	Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.
4. Erhebung			
<i>Erläss der Gebühr</i>			
Art. 7	Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.	Art. 7	Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
<i>Inkasso</i>			
Art. 8 ¹	Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.	Art. 8 ¹	Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
Art. 8 ²	Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.	Art. 8 ²	Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
Art. 8 ³	Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.	Art. 8 ³	Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
Art. 8 ⁴	Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.	Art. 8 ⁴	Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

<i>Kostenvorschuss</i>	<i>Kostenvorschuss</i>
Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
<i>Benachrichtigung</i>	<i>Benachrichtigung</i>
Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschildner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
<i>Fälligkeit</i>	<i>Fälligkeit</i>
Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
<i>Zahlungsfrist</i>	<i>Zahlungsfrist</i>
Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
<i>Verzugszins</i>	<i>Verzugszins</i>
Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
<i>Verjährung</i>	<i>Verjährung</i>
Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.
Art. 14 ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.	Art. 14 ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 14 ³	Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.	Art. 14 ³	Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
Art. 14 ⁴	Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.	Art. 14 ⁴	Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
II. Gebührenbereiche			
1. Personen-, Familien-, Erbrecht			
<i>Personenrecht</i>			
Art. 15	Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	---	---
Art. 15	Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr.	50.00
<i>Familienrecht</i>			
Art. 16	Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
<i>Erbrecht</i>			
Art. 17 ¹	Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II	Aufwandgebühr II
---	---	---	---
Art. 16 ²	Arbeiten im Zusammenhang mit der Weilerleitung der Siegelungsakten an das Regierungsstatthalteramt und an den/die Notar/in zur Testamentseröffnung	Art. 16 ²	Arbeiten im Zusammenhang mit der Weilerleitung der Siegelungsakten an das Regierungsstatthalteramt und an den/die Notar/in zur Testamentseröffnung Aufwandgebühr II
Art. 16 ³	Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Art. 16 ³	Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein Fr. 40.00

Art. 17 ³	Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person	Art. 16 ⁵	Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
Art. 17 ⁴	Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandsgebühr II	Art. 16 ⁶	Letztwillige Verfügung, schriftliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandsgebühr II
Art. 17 ⁵	Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite	Art. 16 ⁷	Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
Art. 17 ⁶	Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00	Art. 16 ⁴	Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
Art. 17 ⁷	Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00	---	Aufgehoben	
Art. 17 ⁸	Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandsgebühr I	Art. 16 ⁸	Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandsgebühr I
Art. 17 ⁹	Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandsgebühr I	Art. 16 ⁹	Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandsgebühr I
2. Einwohnerkontrolle			2. Einwohnerkontrolle		
<i>Heimatscheine</i>			---		
Art. 18	Heimatscheine	Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von HS (BSG 123.15)	---	Aufgehoben	
---			Niederlassung und Aufenthalt		
Art. 19 ¹	Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)	Art. 17 ¹	Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

Art. 19 ²	Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)	Art. 17 ²	Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
---			<i>Einbürgerung</i>		
Art. 20 ¹	Einbürgerungsgebühr	Gesetz über das Gemeinwesen (BSG 121.1)	---	Aufgehoben	
Art. 20 ²	Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr I	---	Aufgehoben	
---	---	---	Art. 18 ¹	Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
---	---	---	Art. 18 ²	Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert, max. Fr. 200.00
---	---	---	Art. 18 ³	Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
---			<i>Lebensbescheinigung</i>		
---	---	---	Art. 19 ¹	Lebensbescheinigung mit Formular	Fr. 6.00
---	---	---	Art. 19 ²	Lebensbescheinigung durch Gemeinde ausgestellt	Fr. 15.00
---			<i>Auskünfte</i>		
---	---	---	Art. 20 ¹	Formelle Adressauskünfte (u.a. an Banken, Versicherungen, etc.)	Fr. 5.00 pro Auskunft

---	---	---	Art. 20 ²	Formlose, einfache Adressauskünfte	Gratis
3. Ortspolizeiwesen					
<i>Gesundheitswesen</i>					
Art. 21 ¹	Ausstellen eines Giftscheines	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)	---	Aufgehoben	
Art. 21 ²	Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)	---	Aufgehoben	
Art. 21 ³	Desinfektionen	Aufwandgebühr II	Art. 21	Desinfektionen	Aufwandgebühr II
<i>Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken</i>					
Art. 22 ¹	Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 31 ff	Art. 22 ¹	Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.	Gebühren gemäss Art. 29 ff
Art. 22 ²	Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Antrag zur Einzelbewilligung d) Schliessung und Androhung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Fr. 10.00 Aufwandgebühr II	Art. 22 ²	Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
Art. 22 ³	Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II	Art. 22 ³	Durchführen von Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II

Art. 22 ⁴	Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandsgebühr II	Art. 22 ⁴	Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandsgebühr II
<i>Handel und Gewerbe</i>					
Art. 23 ¹	Mitbericht für Wanderlager, Verkaufswagen, und Unterhaltungsgewerbe	Aufwandsgebühr I	---	Aufgehoben	
Art. 23 ²	Hausiererpatent – Visum	Gratis	---	Aufgehoben	
Art. 23 ³	Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltung: a) Stellungnahme betreffend Einsteigeort b) Stellungnahme zur Durchführung der Veranstaltung in der Gemeinde	Fr. 20.00 Aufwandsgebühr I	---	Aufgehoben	
Art. 23 ⁴	Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandsgebühr I	Art. 23 ¹	Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandsgebühr I
Art. 23 ⁵	Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	Gleich wie kantonale Gebühr	Art. 23 ²	Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandsgebühr I
Art. 23 ⁶	Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandsgebühr I	---	Aufgehoben	
Art. 23 ⁷	Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Gleich wie kantonale Gebühr	---	Aufgehoben	
Art. 23 ⁸	Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	Gleich wie kantonale Gebühr	---	Aufgehoben	

<i>Inanspruchnahme öffentlichen Grundes</i>	<i>Inanspruchnahme öffentlichen Grundes</i>
Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: Fr. 40.00 bis zu 10m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: Fr. 40.00 bis zu 10m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr
Art. 24 ² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: - befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.) pro m ² /Tag Fr. 00.50 - unbefestigter Boden pro m ² /Tag Fr. 00.20	Art. 24 ² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: - befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.) pro m ² /Tag Fr. 00.50 - unbefestigter Boden pro m ² /Tag Fr. 00.20
Art. 24 ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)	Art. 24 ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)
Art. 24 ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	Art. 24 ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden
<i>Leumundszeugnis</i>	<i>Handlungsfähigkeits- und Leumundszeugnis</i>
Art. 25 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 15.00	Art. 25 Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 15.00 Leumundszeugnis Fr. 15.00
<i>Ausweise</i>	---
Art. 26 ¹ Passempfehlung / Passverlängerung Fr. 10.00	---
Art. 26 ² Identitätskarten Eidg. Verordnung über die Schweizerische Identitätskarte (SR 143.3)	---
Art. 26 ³ Verlustmeldung der Identitätskarte Fr. 25.00	---

---				<i>Fundbüro</i>	
---	---	---		Art. 26	Herausgabe von Fundgegenständen Gratis
<i>Lotto, Lotterie, Tombola</i>					
Art. 27	Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr.	10.00	---	Aufgehoben
<i>Waffenerwerbsschein</i>					
Art. 28	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Fr.	20.00	Art. 27	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
<i>Reklame</i>					
Art. 29	Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung			---	Aufgehoben
4. Bauwesen					
4.1 Baugesuche und Voranfragen					
---				<i>Bauvoranfrage</i>	
---	---	---	---	Art. 28	Prüfung und Behandlung Aufwandgebühr II
<i>Vorläufige, formelle Prüfung</i>					
Art. 30 ¹	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit		Aufwandgebühr I	Art. 29 ¹	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit Aufwandgebühr I

Art. 30 ²	Profilkontrolle	Aufwandgebühr II	Art. 29 ²	Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
Art. 30 ³	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 50.00	Art. 29 ³	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr II
<i>Vorläufige formelle und materielle Prüfung</i>					
Art. 31 ¹	Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel durch Gemeindebau-bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II	Art. 30 ¹	Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel durch Gemeindebau-bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
Art. 31 ²	Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00	Art. 30 ²	Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
Art. 31 ³	Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II	Art. 30 ³	Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
<i>Koordinierte, materielle Prüfung</i>					
Art. 32 ¹	Prüfung gemäss Leitfaden für das Bau-bewilligungsverfahren durch Gemeinde-baubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II	Art. 31 ¹	Prüfung gemäss Leitfaden für das Bau-bewilligungsverfahren durch Gemeinde-baubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
Art. 32 ²	Einholen von Amtsberichten und Neben-bewilligungen	Fr. 30.00 pro Gesuch	Art. 31 ²	Einholen von Amtsberichten und Neben-bewilligungen	Fr. 30.00 pro Gesuch
Art. 32 ³	Publikation	Fr. 50.00	Art. 31 ³	Publikation	Fr. 50.00
Art. 32 ⁴	Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00 pro Nachbar	Art. 31 ⁴	Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00 pro Brief
Art. 32 ⁵	Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II	Art. 31 ⁵	Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
Art. 32 ⁶	Bauentscheid	Aufwandgebühr II	Art. 31 ⁶	Bauentscheid	Aufwandgebühr II

<p>Art. 32⁷</p> <p>Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz</p> <p>c) Strassenanschluss d) Bewilligung für Beanspruchung Strassen Terrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmen nachweis g) Wasseranschluss h) Elektrizitätsanschluss i) Gemeinschaftsantennenanlagen – Anschluss</p>	<p>Art. 31⁷</p> <p>Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz (Kanalisationsanschluss)</p> <p>e) Strassenanschluss c) Bewilligung für Beanspruchung Strassen Terrain d) Brandschutz e) Energietechnischer Massnahmen nachweis f) Wasseranschluss g) Elektrizitätsanschluss h) Gemeinschaftsantennenanlagen – Anschluss</p>
<p>Fr. 50.00 Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) Fr. 30.00 Fr. 30.00</p> <p>Fr. 50.00 Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 50.00 Fr. 30.00 Fr. 50.00</p>	<p>Fr. 30.00 Fr. 50.00</p> <p>Fr. 30.00 Fr. 30.00</p> <p>Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 50.00 Fr. 30.00 Fr. 30.00</p>
<p><i>Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)</i></p>	
<p>Art. 33¹</p> <p>Prüfung und Behandlung von Einsprachen durch Gemeindebaubewilligungsbehörde</p>	<p>Art. 32¹</p> <p>Prüfung und Behandlung von Einsprachen durch Gemeindebaubewilligungsbehörde</p>
<p>Art. 33²</p> <p>Teilnahme an Einspracheverhandlungen</p>	<p>Art. 32²</p> <p>Teilnahme an Einspracheverhandlungen</p>
<p>Art. 33³</p> <p>Antrag an Bewilligungsbehörde</p>	<p>Art. 32³</p> <p>Antrag an Bewilligungsbehörde</p>
<p>Art. 33⁴</p> <p>Amtsberichte</p> <p>gemäss Art. 32 Abs. 7, Gebührenreglement</p>	<p>Art. 32⁴</p> <p>Amtsberichte an externe Stellen</p>

<i>Projektänderungen / Verlängerungen</i>	<i>Projektänderungen / Verlängerungen</i>
Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung
gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
<i>Vorzeitige Baubewilligung</i>	<i>Vorzeitige Baubewilligung</i>
Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung
Fr. 50.00	Fr. 50.00
<i>Vorzeitiger Baubeginn</i>	<i>Vorzeitiger Baubeginn</i>
Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Art. 35 Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn
Aufwandgebühr II	Aufwandgebühr II
4.2 Baukontrolle	4-2 Baukontrolle
<i>Baubeginn</i>	<i>Baubeginn</i>
Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)
Fr. 30.00	Fr. 30.00
<i>Kontrollen</i>	<i>Kontrollen</i>
Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schürgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schürgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme
Aufwandgebühr II	Aufwandgebühr II
<i>Massnahmen</i>	<i>Massnahmen</i>
Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (beispielsweise Wiederherstellung)	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (beispielsweise Wiederherstellung)
Aufwandgebühr II	Aufwandgebühr II

<p>4.3 Weitere Aufwendungen</p> <p><i>Planung</i></p> <p>Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)</p> <p><i>Aussergewöhnliche Bauvorhaben</i></p> <p>Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (beispielsweise militärische Bauten, Bahnbauten)</p>	<p>4.3 Weitere Aufwendungen</p> <p><i>Planung</i></p> <p>Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von c) einer Überbauungsordnung d) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)</p> <p><i>Aussergewöhnliche Bauvorhaben</i></p> <p>Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (beispielsweise militärische Bauten, Bahnbauten)</p>
<p>4.4 Nachführung des Vermessungswerks</p> <p>Art. 42 Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke (BSG 215.342.1)</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>5. Steuerwesen</p> <p><i>Veranlagung</i></p> <p>Art. 41¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private Fr. 10.00</p> <p>Art. 41² Registernachschlag / Auskunft über Steuerertaxation Aufwandgebühr I</p>

Art. 43 ³	Ausfüllen der Steuererklärung und der Einlageblätter für Private	Aufwandgebühr I	---	Aufgehoben
<i>Amtliche Bewertung</i>				
Art. 44 ¹	Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00	Art. 42 ¹	Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) Fr. 10.00
Art. 44 ²	Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I	Art. 42 ²	Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge Aufwandgebühr I
Art. 44 ³	Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.00	---	Aufgehoben
6. Datenschutz				
---	Datenschutz			
Art. 45 ¹	Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II	Art. 43	Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzreglement und Datenschutzgesetz Gratis
Art. 45 ²	Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II	---	Aufgehoben
7. Verschiedenes				
<i>Nachschlagen</i>				
Art. 46	Nachschlagen in Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I	Art. 44	Nachschlagen in Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I
<i>Schreiberei</i>				
Art. 47	Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I	Art. 45	Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse				---
Art. 48	Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung		Aufgehoben
Gebühreninkasso				
Art. 49 ¹	Mahnung	Fr. 20.00		Art. 46 ² Mahnung Fr. 20.00
Art. 49 ²	Verfügung	Fr. 30.00		Art. 46 ¹ Verfügung Fr. 30.00
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen				
Gebührentarif				
Art. 50 ¹	Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.			Art. 47 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
Art. 50 ²	Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spe- senentschädigungen im Gebührentarif fest.			Art. 47 ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spe- senentschädigungen im Gebührentarif fest.
Art. 50 ³	Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.			Art. 47 ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung				
Art. 51	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.			Art. 48 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

<i>Inkrafttreten</i>	<i>Inkrafttreten</i>
Art. 52 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.	Art. 49 ¹ Dieses Reglement tritt auf den ***** in Kraft.
Art. 52 ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement vom 29. März 1973 / 2. Juni 1976, auf.	Art. 49 ² Es hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement aus dem Jahre 1997, auf.